

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming



VORLAGE

Nr. 4-0302/09-III

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt	13.08.2009
Ausschuss für Regionalentwicklung und Bauplanung	08.09.2009
Kreistag	14.09.2009

Einreicher: Landrat

Betr.: Ausweisung des Gebietes "Gadsdorfer Torfstiche und Luderbusch" als Naturschutzgebiet
(Wiederholung des KT-Beschlusses 3-1075/07-III vom 24. 09. 2007 wegen der Bestimmtheit des Geltungsbereiches.)

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming erlässt die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Gadsdorfer Torfstiche und Luderbusch“.

Luckenwalde, den 18.11.2021

Giesecke

Sachverhalt:

Die im Rahmen von Natura 2000 als FFH-Gebiet 486 gemeldete Fläche nördlich der Ortslage Gadsdorf bis zum Höllenberg im Bereich des Landkreises Teltow-Fläming wurde als außerordentlich strukturreicher Landschaftsausschnitt der Nuthe-Notte-Niederung wegen seiner Seltenheit, Vielfalt und besonderen Eigenart mit einer Flächengröße von ca. 138 ha durch Beschluss des Kreistages vom 24.09.2007 als Naturschutzgebiet ausgewiesen.

Das Verfahren der Unterschutzstellung gemäß § 28 Brandenburgisches Naturschutzgesetz wurde von 1999 bis 2007 geführt. Im Ergebnis der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, der Bürgerbeteiligung durch die öffentliche Auslegung sowie zahlreicher gesonderter Abstimmungen mit der Gemeinde, Fachbehörden und Betroffenen bestätigte der Kreistag die Abwägung der Kreisverwaltung zum Verfahren und beschloss die Verordnung.

Nach verschiedenen Gerichtsentscheidungen gegen Schutzgebietsverordnungen des Landes Brandenburg sind auch in der vorliegenden Verordnung gleichlautende Mängel festgestellt worden, die eine Korrektur in § 2 sowie in der Anlage 3 (Korrektur bei der Datumsangabe) der Verordnung erforderlich machen. Damit soll die Rechtssicherheit wieder hergestellt werden.

Die Korrekturen erfolgen insbesondere hinsichtlich der hinreichenden Bestimmtheit des Geltungsbereiches des Schutzgebietes. Dazu ist es erforderlich:

- die Karten mit der Verordnung durch Kartennummern und Siegelung zu versehen und
- die Verknüpfung im § 2 konkreter zu formulieren.

Fehlerhaft war hier der Zeitpunkt der Unterschrift in Anlage 3 zur Verordnung.

Die Verordnung bleibt inhaltlich unverändert. Insbesondere erfolgen keine Verschärfungen durch Verbote oder Ausdehnungen des Geltungsbereiches. Der nunmehr zu beschließende Verordnungstext bildet die Anlage 1 zur Beschlussvorlage mit den Anlagen 1, 2, 3 und 4 zur Verordnung.

Das beschlussgegenständliche NSG umfasst mehrere sich zwischen Moräneninseln und Talsandebenen verzweigende Schmelzwassertälchen mit tiefgründiger Vermoorung.

Der Landschaftsraum ist geprägt durch eine Vielzahl seltener und wertvoller Biotoptypen, neben den vorherrschenden, wenig beeinträchtigten Moor- und Bruchwäldern haben sich eutrophe Nass- und Feuchtwiesen sowie deren Auflassungsstadien Hochstaudenfluren mit Vorkommen des Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*) erhalten. Infolge von Austorfungen sind mehrere eutrophe Kleingewässer entstanden.

Sie beherbergen charakteristische und zum Teil stark gefährdete Arten wie Sumpf-Herzblatt (*Parnassia palustris*), Sumpf-Knabenkraut (*Orchis palustris*) und Steifblättriges Knabenkraut (*Dactylorhiza incarnata*).

Wichtige und gefährdete Tierarten im Gebiet sind insbesondere der vom Aussterben bedrohte Fischotter, bedrohte Vogelarten wie Bekassine (*Gallinago gallinago*), Krickente (*Anas crecca*) und Wendehals (*Jynx torquilla*) sowie wertgebende Arten der Amphibienfauna.

Die Sach- und Rechtslage ist unverändert. Die damaligen Abwägungsprotokolle liegen als Anlage 2 und 3 zur Beschlussvorlage bei.